

sich darüber verständigen, was sie den Menschen für die Gestaltung des Lebens der Gesellschaft und der einzelnen anzubieten habe, hieß es im Papier des Vorbereitungsausschusses zum Thema „Leben im Angebot“. Bei der Hoffnung

darauf, daß die Volkskirche in ihrer von der neuen Mitgliedschaftsuntersuchung bestätigten Mischung aus Stabilität und Instabilität gute Überlebenschancen hat, kann man es sicher nicht bewenden lassen. U. R.

Militärseelsorge: Die EKD zwischen zwei Modellen

Nicht erst, aber vor allem seit der Wiedervereinigung streitet man in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die künftige Gestaltung der Militärseelsorge. Jetzt liegt ein Bericht vor, der dafür zwei Modelle vorschlägt. Die Synode der EKD hat darüber diskutiert. Welches dieser beiden Modelle letztendlich verwirklicht wird, ist derzeit noch offen.

Mit der Grundsatzentscheidung über die künftige Gestaltung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik ist frühestens im Herbst 1994 zu rechnen, wenn die Synode der EKD – vermutlich in Halle – zu ihrer nächsten Tagung zusammentritt. Die Weichen für diese Entscheidung sind jetzt allerdings gestellt: Bei ihrer diesjährigen Tagung vom 7. bis 12. November in Osnabrück befaßte sich die Synode mit dem Abschlußbericht des Ausschusses zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge, den der Rat der EKD im Februar 1992 eingesetzt hatte. Es liegen zwei Modelle auf dem Tisch, eines, das Veränderungen *im Rahmen des Militärseelsorgevertrages* von 1957 vorsieht, und eines, das eine *Veränderung* dieses Vertrags zwischen der EKD und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich machen würde.

Während in praktisch allen anderen wichtigen Bereichen die staatskirchenrechtlichen Regelungen der „alten“ Bundesrepublik auch für die neuen Bundesländer gelten bzw. dort durch Staat-Kirche-Vereinbarungen jetzt formell übernommen werden (vgl. HK, Oktober 1993, 493), gehen Ost und West in der evangelischen Militärseelsorge bislang noch unterschiedliche Wege. Die östlichen Gliedkirchen, die seit dem Juni 1991 wieder der EKD an-

gehören (vgl. HK, August 1991, 378 ff.), haben den Militärseelsorgevertrag nicht übernommen. Die evangelische Seelsorge an Soldaten wird bislang in den neuen Bundesländern meist nebenamtlich, teilweise aber auch hauptamtlich durch dazu von den jeweiligen Landeskirchen beauftragte Pfarrer wahrgenommen. Diese Sonderregelung wurde 1991 in einem Brief des Bundesverteidigungsministers als befristete Regelung formell bestätigt.

Strittig ist vor allem der Beamtenstatus

Im Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der ehemaligen DDR vom 11./12. Januar 1991 zur Seelsorge an Soldaten wurde als letzter Punkt festgestellt, die Konferenz gehe davon aus, „daß nach Ablauf einer Frist von drei bis vier Jahren anhand der Erfahrungen mit dem Militärseelsorgevertrag und der besonderen Regelungen der Gliedkirchen Ost, die unterschiedlichen Wege überdacht und in Übereinstimmung mit den gemeinsam gewonnenen Einsichten gebracht werden müssen“. Allerdings ist die Auseinandersetzung um die Gestaltung der evangelischen Militärseel-

sorge *nicht einfach ein Ost-West-Problem*: Mehrere Synoden westdeutscher EKD-Gliedkirchen sprachen sich in den letzten Jahren für Veränderungen gegenüber dem geltenden Militärseelsorgevertrag aus, wobei die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau mit einem Synodalbeschluß von 1989 den Anfang machte.

Auch in der ausgesprochen unpolemischen, mit großem Ernst geführten Aussprache zum Thema Militärseelsorge bei der Osnabrücker Synodaltagung gab es aus den westdeutschen *und* aus den ostdeutschen Gliedkirchen der EKD jeweils Voten zugunsten des bestehenden Militärseelsorgevertrags wie für eine Neuregelung der evangelischen Seelsorge an Soldaten. Tenor der einen Seite: Der Militärseelsorgevertrag hat sich bisher bewährt und sich vor allem nicht als hinderlich auf den kirchlichen Auftrag der Militärpfarrer ausgewirkt. Außerdem warnten etliche Synodale vor einem möglichen „Dammbruch“ in den Staat-Kirche-Beziehungen im Falle von Neuverhandlungen über den Militärseelsorgevertrag. Die andere Seite argumentierte besonders mit Gefahren für die innere Freiheit der Seelsorge an Soldaten, die durch die bisherige Regelung nicht voll gewährleistet sei; so würden etwa Konflikte über den Auftrag der Bundeswehr in der Militärseelsorge nicht thematisiert.

Konkreter Hauptstreitpunkt war und ist der *Status der Militärpfarrer*, die nach dem Militärseelsorgevertrag Bundesbeamte sind. Bei den Vertragsverhandlungen war die Frage der Beamtenstellung der Militärpfarrer seinerzeit strittig; die kirchliche Seite sträubte sich lange gegen eine Verbeamtung der Militärseelsorger, stimmte dieser vom Staat gewünschten Regelung dann aber doch zu. Die vom Ausschuß für die künftige Gestaltung der Militärseelsorge erarbeiteten Modelle A und B unterscheiden sich jetzt vor allem an diesem Punkt: Nach Modell A soll es beim bisherigen Status der Militärpfarrer bleiben, nach Modell B soll „der strittige Bundesbeamtenstatus der Militärpfarrer in den Status von Seelsorgern an

Soldaten im unmittelbaren Dienst der EKD überführt werden“.

Veränderungen, wenn auch unterschiedlich weitgehende, sehen beide Modelle für das *Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr* vor. Nach Modell B soll dieses Kirchenamt in das Kirchenamt der EKD eingegliedert werden, allerdings am Sitz des Verteidigungsministeriums verbleiben. Modell A sieht vor, nur die *theologische Arbeit und Begleitung der Militärseelsorge* in das EKD-Kirchenamt einzugliedern, um sie so zur „organisatorisch unmittelbaren Sache auch der Kirche zu machen“. Damit würde das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr in zwei Dienststellen aufgeteilt.

Trotzdem ein weitreichender Konsens

Der Beschreibung der beiden Strukturmodelle stellt der Bericht des Ausschusses „Gemeinsame Grundsätze und Entscheidungen“ voran, über die in der Arbeit des Gremiums Konsens erzielt werden konnte. Darin wird u. a. die Militärseelsorge als ein für die Kirche unverzichtbarer Dienst bezeichnet und festgestellt, die in der evangelischen Kirche nebeneinander vertretenen unterschiedlichen bis gegensätzlichen friedensethischen Positionen und Einstellungen zu Waffen, Krieg und Gewalteininsatz entließen die Kirche nicht aus der Verantwortung für die Seelsorge an den Soldaten. Bei der Militärseelsorge handle es sich um einen *kirchlichen Dienst*: „Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung und Struktur hat daher die volle inhaltliche Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge zu bleiben.“

Die gemeinsamen Grundsätze sprechen sich dafür aus, die Militärseelsorge weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe der EKD zu betreiben, sie also nicht in die organisatorische Verantwortung der einzelnen Landeskirchen übergehen zu lassen. Auch eine „Individualisierung der rechtlichen Regelung, die zugeschnitten ist auf den einzelnen in der

Militärseelsorge tätigen Mitarbeiter“, wird als nicht praktikabel abgelehnt. Als Punkte, die unabhängig von möglichen Veränderungen des Militärseelsorgevertrags geregelt werden sollten, nennt der Ausschlußbericht zum einen die Absicherung der Militärseelsorger bei *Bundeswehreinsätzen im Ausland*, zum anderen den *Lebenskundlichen Unterricht*: Dieser bislang nur in einer Dienstvorschrift des Verteidigungsministers geregelte Unterricht, den die Militärpfarrer erteilen, soll demnach zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gemacht werden.

In einem *Votum des Rates der EKD*, das sein Vorsitzender, Landesbischof *Klaus Engelhardt*, in Osnabrück vortrug, machte sich der Rat die „Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen“ des Ausschusses zu eigen. Gleichzeitig empfahl der Rat, sich im anstehenden Beratungsprozeß an der Vorklärung durch den Ausschuß zu orientieren und „auf eine Entscheidung zwischen den beiden alternativen Modellen A und B zuzugehen“. Bei der Entscheidung zwischen den beiden Modellen gehe es um eine Frage „besonnener Abwägung und theologischer Verantwortung, nicht jedoch um eine die Gemeinschaft der Kirche trennende Bekenntnisfrage“. Spätestens bis zum Sommer 1994 möchte sich der Rat der EKD selber für Modell A oder B entscheiden.

Auch die Synode übernahm in ihrem Beschluß zum Dienst der Kirche unter den Soldaten die „Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen“, ohne die Modelle A und B ausdrücklich zu nennen. Es heißt nur, auf der Grundlage dieses Konsenses müsse nun das Gespräch über die beiden vom Ausschuß vorgeschlagenen Wege in den Gliedkirchen geführt werden, um zu einer gemeinsamen Position in der EKD zu kommen.

Der Ausgang ist offen

Das Wort haben also jetzt zunächst die vierundzwanzig *Gliedkirchen* der EKD mit ihrer bislang sehr unterschiedlichen

Beschlußlage in Sachen Militärseelsorge. Schon ob sie sich allesamt für eines der beiden vom Ausschuß und vom Rat vorgeschlagenen Modelle entscheiden, muß sich erst zeigen. Unmittelbar vor der Osnabrücker Tagung der EKD-Synode verlangten die Synoden der Gliedkirchen Thüringen, Kirchenprovinz Sachsen und Mecklenburg eine Seelsorge für Soldaten in ausschließlich kirchlicher Verantwortung. Auch in der Aussprache in Osnabrück forderten etliche Redner, sich bei der Entscheidungsfindung nicht auf die Modelle A und B zu beschränken, sondern das sogenannte „Modell C“ mit einzubeziehen: Es sieht eine über Modell B hinausgehende kirchliche An- und Einbindung der Seelsorge an Soldaten vor.

Die Befürworter von Modell A können ins Feld führen, daß diese Lösung unterhalb der Ebene des Militärseelsorgevertrags angesiedelt ist, deshalb mit weniger Komplikationen behaftet und auch schneller zu realisieren wäre. Angesichts der letztlich sachlich nicht sehr großen Unterschiede zwischen A und B könnten pragmatische Überlegungen manchen zur Zustimmung zum Modell A bewegen. Andererseits stellt der Vorschlag B für einige Gegner der Militärseelsorge in der bisherigen Form sowohl in den west- wie in den ostdeutschen Gliedkirchen offenbar die äußerste Form eines Entgegenkommens dar. Ein Nachgeben bei der Frage des Beamtenstatus der Militärpfarrer würde für sie eine Verleugnung ihrer friedensethischen Grundpositionen bedeuten. Von Rat und Synode bestätigt wurde auch die Forderung des Ausschusses, die Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge dürften aus grundsätzlichen, aber auch aus praktischen Erwägungen nicht ohne Berücksichtigung der Nachbarschaft zur *katholischen Kirche* getroffen werden. Die Befürworter von Modell A verweisen dementsprechend auf den Gleichklang mit der katholischen Seite, der bei ihrer Lösung gewahrt bliebe. Ob sich dieses Argument bei den weiteren Beratungen in den Gliedkirchen und auf EKD-Ebene zugunsten von Modell A auswirkt, bleibt abzuwarten. U. R.